



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Herrn Stefan Engel

GZ: (OB) 61.26.3042

Datum: 22. JAN. 2021

**Bebauungsplan Nr. 3042, Dresden-Striesen Nr. 17, Gemischtes Quartier am Landgraben
AF1049/20**

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Am 30. Januar 2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 3042 Dresden-Striesen Nr. 17 beschlossen. Ziel des Beschlusses war es, eine geordnete Entwicklung im Bereich Schandauer Str./Glashütter Str./Kipsdorfer Str. zu garantieren und z. B. auch eine ausreichende Begrünung des Areals bei der anstehenden Entwicklung zu berücksichtigen. Die schon laufende Umnutzung bestehender alter Gewerbeflächen für Wohnzwecke (Tabakfabrik) unterstreicht das hohe Interesse an einer baulichen Entwicklung des Areals.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wann ist mit einer Fortführung des mit dem Beschluss initiierten Bauleitplanverfahrens zu rechnen? Wann werden entsprechende Planungen den Gremien des Stadtrats zur Beratung vorgelegt?“**

Das Planverfahren wurde im vergangenen Jahr mit der Durchführung von Eigentümergesprächen weitergeführt. Diese Beratungen dienten dazu, den Eigentümer*innen die Planungsziele für den aufzustellenden Bebauungsplan zu vermitteln, ihre Absichten/Interessen für die Grundstücke zu erfahren und einen Ausblick auf das weitere Verfahren zu geben. Im Ergebnis stellte sich eine sehr differenzierte Interessenlage heraus, welche höchstwahrscheinlich als fachliche Empfehlung dazu führt, dass sich die zukünftige Entwicklung auf das Quartier Schandauer Straße/Gottleubaer Straße/Glashütter Straße/Junghansstraße beschränkt.

In einem nächsten Schritt ist vorgesehen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Konkrete Termine zu Beratungen in den politischen Gremien können gegenwärtig noch nicht benannt werden.

- 2) „Inwieweit verhindert der Aufstellungsbeschluss eine zwischenzeitliche Entwicklung von Teilflächen des Areals nach § 34 Baugesetzbuch?“**

In der Vorlage V2769/18 zum Aufstellungsbeschluss ist dargestellt, dass die beabsichtigte städtebauliche Steuerung und Neuordnung des Gebietes mit Hilfe des sog. „Einfügungsgebotes“ nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht hinreichend gesichert werden kann. Demzufolge war das Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB gegeben.

Der Gesetzgeber regelt im § 15 Abs. 1 BauGB die Zurückstellung von Baugesuchen. Demnach besteht für den Fall, dass eine Veränderungssperre nicht beschlossen ist, obwohl die Voraussetzungen gegeben sind, die Möglichkeit, die Entscheidung über Bauvorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch ein Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Im Umkehrschluss bedeuten diese Ausführungen jedoch auch, dass eine Entwicklung von Teilflächen zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben den planerischen Zielsetzungen entspricht und die maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

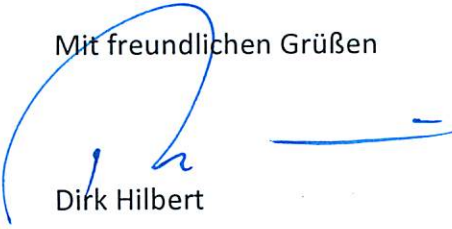
- 3) „Welche Überlegungen existieren seitens der Stadtverwaltung hinsichtlich einer perspektivischen Durchbindung der Kipsdorfer Straße zwischen Junghansstraße und Lauensteiner Straße?“**

Im laufenden Planungsverfahren soll eine Klärung herbeigeführt werden, ob im Zuge der zukünftigen Gebietsentwicklung mittel- bis langfristig eine Durchbindung der Kipsdorfer Straße zwischen Junghansstraße und Lauensteiner Straße erforderlich ist und realisiert werden kann.

- 4) „Plant die Stadtverwaltung eine öffentliche Durchwegung parallel zum Blasewitz-Grunaer Landgraben?“**

Ja. Für den Abschnitt Schandauer Straße bis Glashütter Straße laufen bereits die konkreten Vorplanungen, um auf dem Flurstück 276/2 der Gemarkung Striesen entlang des Blasewitz-Grunaer Landgrabens eine Fußwegeverbindung und einen öffentlichen Spielplatz herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert